



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

An die
Leiterinnen und Leiter
der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch.-Z.: 37 - 52212
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de
Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft
Träger der Schulen in freier Trägerschaft
Zentrale Bezügestelle - ZBB

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

über

die Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Jugendämter mit der Bitte um Weiterleitung an die Horte

Potsdam, 12. März 2020

Coronavirus

- hier:
1. Verbot von Schulfahrten in Risikogebiete
 2. Umgang mit Rückkehrer/innen aus Risikogebieten
 3. Schulsport und schulsportliche Wettbewerbe
 4. Schulische Veranstaltungen und sonstige Wettbewerbe
 5. Prüfungen
 6. Aufgaben für Schülerinnen und Schüler im Falle infektionsbedingter Abwesenheit
 7. Verbot von Reisen von Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal in Risikogebiete aus **dienstlichen Gründen**
 8. Hinweise für Schulen freier Trägerschaft
 9. Aussetzen des Fortbildungsbetriebs am Landesinstitut für Schule und Medien ab 16.März 2020 bis 17. April 2020

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf die als Anlage beigefügte Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz bitte ich Sie, wie folgt zu verfahren:

zu 1. Verbot von Schulfahrten in ausländische Risikogebiete

Schulfahrten (Klassen-, Kurs und Jahrgangsstufenfahrten, Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe und Schülerbegegnungen und Schüleraustausch) in die vom Robert-Koch-Institut Berlin (RKI) benannten ausländischen Risikogebiete werden untersagt und sind von der Schulleitung zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 abzusagen.

Die Einschätzung der Risikogebiete erfolgt durch das Robert-Koch-Institut und kann tagaktuell auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts abgerufen werden: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html.

Wird dementsprechend eine Reise abgesagt, werden die berechtigten, vom Veranstalter in Rechnung gestellten Stornierungskosten vom Land Brandenburg übernommen.

- a. Die Übernahme der versunkenen Kosten ist auf die Kosten begrenzt, die dadurch entstehen, dass die Reise nicht buchungsgemäß durchgeführt wird. Die Obergrenze für den Erstattungsbetrag stellen daher die nachgewiesenen Kosten für die Reise dar und kann höchstens Stornokosten in Höhe von 100% des Reisepreises betragen. Erstattet werden die Kosten für Maßnahmen, die für einen Termin bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 geplant sind, vor dem 01. März 2020 gebucht und ab dem 01. März 2020 storniert werden. Verfahren Sie bitte wie folgt:

Die ursprünglich für die Durchführung der nunmehr stornierten Schulfahrt zuständige Lehrkraft sendet den Erstattungsantrag über die insgesamt entstandenen Stornokosten mit allen Nachweisen an die Zentralen Bezügestelle (ZBB) über das Abrechnungssystem „REIKO“ zur Regulierung über das für die Schulfahrt eingerichtete Konto / Unterkonto und nimmt die Erstattung gegenüber den Eltern selbständig vor.

- b. Übernommen werden auch die Stornierungskosten, wenn der ausländische Partner eines geplanten Schüleraustauschs die Maßnahme absagt oder die Reise aufgrund von Maßregeln der Behörden des Ziellandes die Reise nicht mehr durchgeführt werden kann.

- c. Wird eine Schulfahrt anlässlich einer Schülerbegegnung oder eines Schüleraustauschs storniert oder abgebrochen, die aus dem Landeshaushalt im Wege einer Zuwendung gemäß der *Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches (RL-Schüleraustausch - RLSchA)* gefördert wurde, verfahren Sie bitte wie folgt:

Teilen Sie dem Staatlichen Schulamt Cottbus - Schüleraustausch - schriftlich mit, dass der Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann, weil die geförderte Schülerfahrt in eine vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiet eingeschätzte Region führt und bitte darum, auch im Falle eines Teilwiderrufes auf eine Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel zu verzichten, soweit finanzielle Dispositionen nicht mehr rückgängig gemacht werden können und gezahlte Beträge nicht mehr rückerstattet oder von einer Versicherung übernommen werden.

Das Staatliche Schulamt Cottbus - Schüleraustausch – informiert Sie dann über die weiteren Verfahrensschritte.

Die Stornokosten, die der begleitenden Lehrkraft entstehen, sind über die ZBB (REIKO) geltend zu machen.

- d. Es gilt die allgemeine Schadensminderungspflicht: Demnach ist die Schule verpflichtet, gegenüber ihren Vertragspartnern (Reiseveranstalter, Transportunternehmen) auf den Abzug oder die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken.

Im Übrigen bitte ich Sie, Folgendes zu beachten:

- a. *Durchführung von Schulfahrten in Nicht-Risiko-Gebiete in das Ausland und Durchführung von Schulfahrten im Inland*

Die Entscheidung über die Teilnahme ihrer Kinder treffen die Eltern, über die Durchführung oder Absage einer Schulfahrt entscheidet die Schulleitung aufgrund einer Risikoabwägung. Ich empfehle, dabei die Expertise der regional zuständigen Gesundheitsbehörde einzubeziehen. Im Falle einer Absage der Maßnahme erfolgt keine Erstattung von Stornierungskosten.

- b. *Vermeidung von Stornierungsrisiken für künftige Schulfahrten inkl. aus Landesmitteln geförderten Austauschmaßnahmen*

Bei der Planung der Schulfahrten für das Schuljahr 2020/2021 bitte ich zu berücksichtigen, dass die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens im Ausland, aber auch im Inland nicht prognostizierbar ist.

Ich bitte daher bei der Planung Vorsicht walten zu lassen und die Schulkonferenz damit zu befassen, ob die Planungen für das Schulfahrtenprogramm

des Schuljahres 2020/2021 bis auf weiteres ausgesetzt werden sollen. Soweit schon Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Schulfahrten im Schuljahr 2020/2021 eingegangen wurden, empfehle ich, dass die Eltern der betreffenden Lerngruppen kurzfristig um Entscheidung gebeten werden, ob die Maßnahme abgesagt oder weiterverfolgt werden soll. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass Stornierungskosten, die im Falle einer Absage anfallen, nicht erstattet werden.

Zu 2. Umgang mit Rückkehrer/innen aus Risikogebieten

Alle Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie Schülerinnen und Schüler und Praktikantinnen und Praktikanten (inkl. Schulpraktische Studien) sowie im Rahmen einer Maßnahme nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz Tätige (bspw. FSJ), die aktuell oder seit dem 01. März 2020 in den letzten vierzehn Tagen aus einem Risikogebiet www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html zurückgekehrt sind, bleiben aufgrund der Inkubationszeit vorsorglich vierzehn Wochentage ab dem Zeitpunkt der Rückkehr zu Hause.

a. Bitte informieren Sie die Eltern, dass

- sie die Schulleitung unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, dass ihr/e Kinder aufgrund eines zurückliegenden Aufenthalts in einem Risikogebiet vierzehn Wochentage zu Hause bleiben werden;
- sie der Schulleitung den Zeitpunkt der Rückkehr und das Risikogebiet mitteilen;
- es einer darüberhinausgehenden Entschuldigung nicht bedarf;
- Kinder, die während des vierzehntägigen Aussetzens des Schulbesuchs einschlägige Symptome wie Fieber, Muskelschmerzen, Husten und Schnupfen zeigen, weiterhin zu Hause bleiben, sie sich wegen der medizinischen Abklärung unverzüglich mit der Ärztin/dem Arzt ihres Vertrauens in Verbindung setzen und die Schulleitung informieren.

Bitte informieren Sie Ihrerseits das zuständige Gesundheitsamt, das Staatliche Schulamt und den Schulträger sowie im Falle, dass nach dem Jugendfreiwilligengesetz Tätige betroffen sind, auch den Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres über diese Fälle.

b. Bitte informieren Sie die Lehrkräfte und das sonstige Personal sowie die freiwilligen Dienst Tuenden , dass

- sie Ihnen und dem Staatlichen Schulamt unverzüglich schriftlich mitteilen, dass sie aufgrund eines zurückliegenden Aufenthalts in einem Risikogebiet vierzehn Wochentage zu Hause bleiben werden;
- sie Ihnen den Zeitpunkt der Rückkehr und das Risikogebiet mitteilen;
- es keiner förmlichen Krankmeldung bedarf;
- den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal die Bezüge weitergezahlt werden und dass sich die freiwilligen Dienst Tuenden diesbezüglich mit dem Träger in Verbindung setzen mögen;
- Beschäftigte, freiwilligen Dienst Tuende und Praktikantinnen und Praktikanten, die während des vierzehntägigen Aussetzens des Schulbesuchs einschlägige Symptome wie Fieber, Muskelschmerzen, Husten und Schnupfen zeigen, weiterhin zu Hause bleiben, sich wegen der medizinischen Abklärung unverzüglich mit der Ärztin/dem Arzt ihres Vertrauens in Verbindung setzen und die Schulleitung und das Staatliche Schulamt informieren; kann der Dienst auf ärztliches Anraten nicht angetreten werden, ist dies durch ein ärztliches Attest (Krankschreibung) nachzuweisen.

Das Staatliche Schulamt bestätigt den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal den Eingang der Meldung und teilt den Beschäftigten mit, zu welchem Termin sie den Dienst wieder aufnehmen mögen, sofern dem gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Zu 3. Schulsport und schulsportliche Wettbewerbe

a. Schulsport

Im Schulsport ist auf die Einhaltung der allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln besonders zu achten. Hygienemaßnahmen, die vor einer Übertragung des Coronavirus schützen, sind abrufbar auf der Webseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter „*Wie kann man sich vor einer Ansteckung schützen?*“ (www.infektionsschutz.de).

Sportlehrkräfte sollen den Unterricht so organisieren, dass er möglichst kontaktlos erfolgt. Hierfür bieten die im Rahmenlehrplan 1 bis 10 ausgewiesenen Bewegungsfelder ausreichend Gestaltungsmöglichkeiten.

b. Schulsportliche Wettbewerbe

In schulsportliche Wettbewerbe können Schülerinnen und Schülern ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden und erweitern. Gleichzeitig ermögli-

chen solche Angebote Gemeinschaftserlebnisse und Teilhabe an der schulischen Sport- und Bewegungskultur. Die Teilnahme erfolgt freiwillig und wird von den Eltern entschieden.

Die schulsportlichen Wettbewerbe im Land Brandenburg im Rahmen von „Jugend trainiert“ werden auf der Kreis-, Regional- und Landesebene bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 ausgesetzt. Die bisher entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die ausgesetzten Regional- und Landesfinalveranstaltungen werden über das Staatliche Schulamt Cottbus - Jugend trainiert für Olympia - abgerechnet.

Zu 4. Schulische Veranstaltungen und sonstige Wettbewerbe

Bis auf weiteres bitte ich Sie, andere schulische Veranstaltungen als Unterricht,

- an denen 100 Personen und mehr teilnehmen (könnten), abzusagen,
- alle übrigen Veranstaltungen prophylaktisch auf das Ihres Erachtens unabdingbare Maß zu begrenzen und im Zweifelsfall abzusagen.

Werden Veranstaltungen im Rahmen von Wettbewerben nicht vom Träger des Wettbewerbs abgesagt, ist die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, sonstigem pädagogischen Personal und freiwillig Dienst Tuenden nur möglich, wenn gesundheitliche Risiken ausgeschlossen werden können. Bestehen hieran Zweifel, ist die Teilnahme an der Veranstaltung abzusagen.

Zu 5. Anstehende Prüfungen im Schuljahr 2019/2020

Zur anstehenden Durchführung von Prüfungen im Quarantänefall informiere ich Sie in Kürze ausführlich in einem gesonderten Schreiben.

Zu 6. Aufgaben für Schülerinnen und Schüler im Falle infektionsbedingter Abwesenheit

Vorsorglich bitte ich Sie, schon jetzt Ihre Lehrkräfte zu bitten, für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Möglichen Aufgaben und Materialien zusammenzustellen, die diese bei einer infektionsbedingten Abwesenheit oder im Quarantänefall von bis zu 14 Tagen selbstständig bearbeiten können:

- Für die Schülerinnen und Schüler in Prüfungsklassen sollen die Materialien die eigenständige Vorbereitung auf die Prüfung in den betreffenden Fächern ermöglichen.
- Im Übrigen sollen die Schülerinnen und Schüler zumindest in den Fächern Deutsch und Mathematik das bislang Gelernte selbstständig üben und vertiefen können.

Zu 7. Verbot von Reisen von Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal in Risikogebiete aus dienstlichen Gründen

Neben Schulfahrten werden auch sonstige Dienstreisen von Lehrkräften und sonstigem pädagogischem Personal in Risikogebiete (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) untersagt. Soweit die Bediensteten zur vorgesehenen Dienstreise in finanzielle Vorleistung getreten sind, gelten die Ausführungen unter Ziffer 1 zur Übernahme von Stornierungskosten entsprechend.

Die Erstattungsansprüche sind gegenüber der ZBB (REIKO) geltend zu machen.

Zu 8. Hinweise für Schulen freier Trägerschaft

Da die die Schulen in freier Trägerschaft mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht verpflichtet werden können, nach den Punkten 1. bis 7. zu verfahren, betrachten Sie diese bitte als Empfehlungen, deren Einhaltung dringend angeraten wird.

Die Regelungen über die Erstattung von Stornierungskosten bei Abbruch oder Nichtantritt einer Schülerfahrt einschließlich aus Landesmitteln gefördertem Schüleraustausch (Punkt 1.) finden auch für Schulen in freier Trägerschaft ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung Anwendung.

Das Nähere zum Erstattungsverfahren werde ich Ihnen in absehbarer Zeit mitteilen, ich bitte Sie aber, die Nachweise über die Stornierungskosten zu sichern.

Zu 9. Aussetzen des Fortbildungsbetriebs am Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM)

Der Fortbildungsbetrieb am Landesinstitut für Schule und Medien wird ab 16. März 2020 ausgesetzt und setzt nach derzeitigem Planungsstand zum 20. April 2020 wieder ein. Die Arbeit der vom LISUM betreuten Arbeitsgruppen zur Entwicklung von Aufgaben, Materialien u.ä. bleiben bis auf weiteres davon unberührt und finden wie terminiert statt.

Soweit mein Schreiben vom 28.02.2020 betreffend *Coronavirus* anderslautende Aussagen enthält, ist es nicht mehr anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schäfer